

Sondernewsletter der Fachstelle Unterstützungsangebote



Veröffentlichung der VwV- Ambulante Hilfen

Am 29.01.2020 wurde die  **Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen)** vom 17.12.2019 im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht.

Zeitgleich mit der Verwaltungsvorschrift stehen die neuen **Formulare für die Förderanträge und Verwendungsnachweise** zur Verfügung. Sie sind auf den Internetseiten des  **Ministeriums für Soziales und Integration** und der  **Fachstelle Unterstützungsangebote** zu finden.



Die VwV-Ambulante Hilfen regelt die finanzielle Förderung durch das Land Baden-Württemberg für insgesamt vier Förderbereiche. Einer davon bezieht sich auf die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Abs. 1 UstA-VO. Mit der Landesförderung soll der Auf- und Ausbau insbesondere auch dieser Angebote unterstützt werden.

Die Novellierung der VwV-Ambulante Hilfen ist aufgrund der Pflegestärkungsgesetze und der Unterstützungsangebote-Verordnung notwendig geworden und entspricht nun dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff.

Nachdem sich in der vorherigen Fassung die Landesförderung auf niedrigschwellige Betreuungsangebote für gerontopsychiatrisch Erkrankte bezog, können jetzt grundsätzlich Angebote zur Unterstützung im Alltag für *alle pflegebedürftigen Menschen* eine Landesförderung erhalten.



Fachstelle Unterstützungsangebote | www.usta-bw.de

Unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg und der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen

Zielgruppe

Mit der Erweiterung der Zielgruppe sind in der neuen VwV-Ambulante Hilfen folgende Personengruppen genannt:

- *Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten haben, insbesondere kognitive und psychische Einschränkungen und*
- *Personen mit körperlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten*

Damit ist nun auch die Landesförderung von Angeboten für aus körperlichen Gründen pflegebedürftige Menschen möglich, z.B. aufgrund von Mobilitätseinschränkungen. Und es können grundsätzlich auch Angebote für Menschen mit Behinderung eine Landesförderung erhalten. Bei Letzteren ist eine Doppelförderung nach der VwV FED und der VwV-Ambulante Hilfen allerdings ausgeschlossen.

Angebotsarten und Förderbeträge

Betreuungsgruppen können weiterhin mit max. 2.500 € pro Jahr vom Land gefördert werden. Die Förderung erfolgt unabhängig von einer kommunalen Finanzierungsbeteiligung.

Auch die Landesförderung für *Häusliche Betreuungsdienste* bleibt mit max. 1.250 € gleich. Nach wie vor gilt hier, dass eine kommunale Finanzierungsbeteiligung Voraussetzung ist und es für die Landesförderung ein Kontingent pro Stadt- bzw. Landkreis gibt.

KONTAKT

Fachstelle Unterstützungsangebote

0711 24 84 96-73
Pflegebedürftige allgemein
0711 24 84 96-62 oder -69
Schwerpunkt Demenz